

3. September 2021

Grenzüberschreitende Einsätze in Österreich:

Erleichterungen bei den Entsendeaufgaben sowie den Sanktionen bei Verstößen gegen die Entsendeaufgaben und die arbeitsrechtlichen Bestimmungen

Ab September 2021 kommt es in Österreich zu Erleichterungen bei den Entsendeaufgaben sowie den Sanktionen, die bei Verstößen gegen die Entsendeaufgaben und die arbeitsrechtlichen Vorgaben erhängt werden.

Unternehmen, die Mitarbeiter nach Österreich entsenden, müssen im Vorfeld des Einsatzes online eine sog. ZKO3-Meldung bei der Zentralen Koordinierungsstelle des Bundesministeriums für Finanzen für die Kontrolle illegaler Beschäftigung unter <https://www.bmf.gv.at/> abgeben, einen Ansprechpartner als Kontakt für die Kontrollbehörden benennen, sowie diverse Dokumente als Nachweis der Einhaltung der österreichischen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen vor Ort bereithalten. Die bestehenden Ausnahmen von den o. g. Entsendeaufgaben werden im September u. a. um folgende Aktivitäten erweitert

- ✓ Alle Einsätze **ohne eine Vertragsbindung zu einem Dritten**,
- ✓ Einsätze von Mitarbeitern, die **mindestens 6.660 EUR brutto** verdienen,
- ✓ Tätigkeiten von geringem zeitlichem Aufwand, die für die Inbetriebnahme von gelieferten Gütern unerlässlich sind,
- ✓ Anlieferung und Abholung von Ware.

Darüber hinaus gibt es Erleichterungen bei den Bereithaltungspflichten von Dokumenten für Einsätze bis zu 48 Stunden. Hier reicht künftig der Nachweis der ZKO3-Meldung, der Arbeitsvertrag und der Stundenzettel, sowie die A1-Bescheinigung.

Zudem dürfen Rahmenmeldungen künftig für einen Zeitraum von sechs anstelle von drei Monaten abgegeben werden.

Die Verwaltungsstrafen, die in Österreich bei Verstößen gegen die Entsendeauflagen und die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen verhängt werden, wurden ebenfalls reformiert und mit Pauschalen versehen:

- ✓ Pauschale* von max. 20.000 EUR (*unabhängig von der Anzahl der Mitarbeiter & auch in Wiederholungsfällen)
 - Keine, nicht rechtzeitige, unvollständige Abgabe der Entsendemitteilung/ Änderungs-meldung
 - Vorsätzlich falsche oder unrichtige Angaben in der Entsendemitteilung
 - Verweigerung der Einsichtnahme in Dokumente (Lohnunterlagen, Kopie der Meldung, der A1-Bescheinigung)
 - Verweigerung oder Behinderung der Lohnkontrolle

- ✓ Pauschale von max. 30.000 EUR
 - Nichtbereitstellung der erforderlichen Unterlagen
 - Nichtbereithaltung der Lohnunterlagen
 - Bei Einsätzen von bis zu 48 Stunden reichen die Vorhaltung des Arbeitsvertrages und der Arbeitszeitaufzeichnungen

- ✓ Pauschale von max. 50.000 EUR
 - Unterentlohnung
 - Privilegierung von Kleinstbetrieben mit insgesamt nicht mehr als neun Mitarbeitern

Weitere Informationen zu den Entsendeauflagen sowie den Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen in Österreich finden sich im EIC-Leitfaden „Grenzüberschreitende Einsätze in Österreich“ unter ww.eic-trier.de sowie online unter:

https://www.entsendeplattform.at/cms/Z04/Z04_0/home

Ansprechpartnerin: Christina Grewe, Geschäftsführerin, Tel.: 0651/ 97567-11, E-Mail: grewe@eic-trier.de